

Autor	Beitrag
Cornelia Lange 10.11.2006 11:26	Hallo Ihr Lieben! Nach langer Zeit benötige ich auch mal wieder eure Hilfe. Hier in Löhne wurde die Frage gestellt, ob man als Ehe-, Familien- und Lebensberater ein Gewerbe anmelden muss. In § 6 GewO konnte ich nichts Gegenteiliges finden, sodass ich davon ausgehe, dass für diese Art der Tätigkeit ein Gewerbe anzumelden ist. Wie seht ihr das????? Gruß aus Löhne
Puz_zle 12.11.2006 16:47	:moin: :moin: aus Thüringen, Gruß nach Löhne! Eine gute Ehe- und Familienberatung kann zwar möglicher Weise auch "heilende" Wirkung für den Familienfrieden haben, aber dies hat der Gesetzgeber wohl nicht mit den Heilberufen i. S. des § 6 GewO gemeint ... :D Also ich sehe für die Tätigkeit auch keinen Ausnahmetatbestand i. S. des 6er. Wenn es sich bei dem :old: "Berater in allen Lebensfragen" z. B. nicht um einen Dipl.-Psychologen, der auf seinem studierten Gebiet tätig sein will, handelt, würde ich - Gewinnerzielungsabsicht natürlich vorausgesetzt - dementsprechend für eine Anmeldepflicht plädieren. Unabhängig von der vermutlichen Anzeigenpflicht sollte der Betreffende darauf hingewiesen werden, dass er ohne erforderliche Erlaubnis bei seiner Beratertätigkeit keinerlei Rechtsberatung :doktor: i. S. des Rechtsberatungsgesetzes durchführen darf.
Cornelia Lange 13.11.2006 08:23	Gruß nach Thüringen. Vielen Dank für die prompte Hilfestellung. Die Dame, die diese Anfrage in Löhne gestellt hat, hat zwar studiert, jedoch nicht auf diesem Gebiet, sodass wir nun von einer Anmeldepflicht nach § 14 GewO ausgehen. Vielen Dank auch für den Hinweis der erforderlichen Erlaubnis bei einer Beratertätigkeit, sobald Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz vorgenommen wird. Gruß aus Löhne

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: